

27.03.00**Wi - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 80 S. 27) sowie der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17) in deutsches Recht. Ziel der Regelung ist es, die Preistransparenz für die Verbraucher zu erhöhen.

B. Lösung

Die bestehenden Vorschriften zum Grundpreis in der Fertigpackungsverordnung werden aufgehoben. Die Preisangabenverordnung wird hinsichtlich der Vorschriften zum Grundpreis und zur Berechnung des effektiven Jahreszinses ergänzt und geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Da die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises und des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten schon bisher bestand, werden die neuen Vorschriften keine erheblichen zusätzlichen Kosten bei den für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Länderbehörden zur Folge haben.

E. Sonstige Kosten

1. Die Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG zur Angabe des Grundpreises wird primär Auswirkungen bei den Unternehmen des Einzelhandels haben. Da für jedes Produkt der Grundpreis berechnet und neben dem Verkaufspreis eine Möglichkeit der Angabe des Grundpreises geschaffen werden muß, wird es zu Kostenbelastungen in diesem Bereich kommen. Hinsichtlich der Umstellung bzw. Neuentwicklung der dafür z. T. notwendigen EDV-Programme und des evtl. zusätzlich benötigten Platzes zur Preisauszeichnung werden diese einmaliger Natur sein. Zu stärkeren Kostenbelastungen wird es dort kommen, wo die Preisauszeichnung noch aufgrund von Preisetiketten manuell erfolgt. Nach Untersuchungen aus den 80er Jahren beliefen sich die Kosten der Grundpreisangabe in Kaufhäusern auf maximal 0,1 % des Umsatzes, bei kleinen Geschäften auf bis zu 4 % des Umsatzes.

Aufgrund des starken Preiswettbewerbs im Einzelhandel ist nicht davon auszugehen, dass die Kostenbelastungen der Einzelhandelsunternehmen durch die neuen Regelungen über die Verpflichtung zur Grundpreisangabe maßgeblich auf den Verbraucher über-

wälzt werden. Dies gilt umso mehr, da der Grundpreis in erster Linie der Preistransparenz und folglich dem Wettbewerb dient. Die Grundpreisangabe wird daher tendenziell preisdämpfend wirken.

2. Die Umsetzung der Richtlinie 98/7/EG wird Auswirkungen bei Unternehmen haben, die Verbraucherkredite anbieten. Dies sind vor allem Banken und Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungen und Versandhandelsunternehmen. Die Einführung der neuen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird insbesondere mit einer Umstellung bzw. Neuentwicklung der dafür benötigten EDV-Programme einhergehen, die zu einmaligen Kostenbelastungen bei den betroffenen Unternehmen führen wird.
3. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.03.00

Wi - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (412) - 61400 - Fe 3/1/00

Berlin, den 23. März 2000

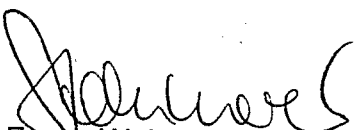
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Preisangaben-
und der Fertigpackungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung¹

Vom ...

Auf Grund des § 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und hinsichtlich des § 8 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit nach Anhörung eines jeweils ausgewählten Kreises von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 80 S. 27) sowie der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17).

Artikel 1

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

c) Im neuen Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.“

2. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Grundpreis

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile

unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3

Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser leitungsgebunden anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) gemäß Satz 2 im Angebot oder der Werbung anzugeben. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis bei Elektrizität, Gas und Fernwärme ist 1 Kilowattstunde und für den Mengenpreis bei Wasser 1 Kubikmeter zu verwenden. Wer neben dem Arbeits- oder Mengenpreis nicht verbrauchsabhängige Preise fordert, hat diese vollständig in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Mengenpreises anzugeben.“

3. Der bisherige § 2 wird § 4 und im Absatz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
4. Der bisherige § 3 wird § 5.
5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

”(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der im Anhang angegebenen mathematischen Formel und nach den im Anhang zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen.

Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen."

- b) Im Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe "4000 Deutsche Mark" durch die Angabe "2000 Euro" ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 7 und im Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1" ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird § 8.

8. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

"(2) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;
2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;
3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt;
4. von Apotheken angeboten werden;
5. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden.

(3) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Getränken, wenn diese üblicherweise in nur einer Nennfüllmenge angeboten werden;

2. Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgussbeuteln, konzentrierten und diätetischen Lebensmitteln, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden, sowie Waren in konzentrierter Form, auf denen die zur Zubereitung oder Verwendung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist;
3. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;
4. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;
5. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3-Volumenprozent-Duftöl und mindestens 70-Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

- (4) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei
1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Endpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;
 2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Endpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird."

- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.
- c) Im Absatz 5 wird die Angabe „§ 2" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.
- d) Im Absatz 6 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 5" ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
- bb) In der neuen Nummer 4 werden die Angabe „Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe „5 Satz 2" und am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
- cc) In der neuen Nummer 5 werden die Angabe "§ 1 Abs. 6 Satz 3" durch die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 3" und am Ende der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

dd) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 2 Abs. 2 oder § 3 Satz 1 oder 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2“ sowie die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
- cc) In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- ee) In der Nummer 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5 oder 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 bis 5 oder 8“ ersetzt.
- ff) In der Nummer 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
- gg) In der Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 oder 9“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 7 oder 9“ ersetzt.
- hh) In der Nummer 8 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
- ii) In der Nummer 9 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- jj) In der Nummer 10 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe des Preises kann ab dem 1. August 2001 allein in Euro erfolgen, soweit die Preise des wesentlichen Waren- oder Leistungssortiments durch Werbung über den 31. Dezember 2001 hinauswirken. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat geeignete Umrechnungshilfen für die Ermittlung des Preises in Deutsche Mark vorzusehen.“

11. Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang
zu § 6

1. Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1

lautet:

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}}$$

Diese drückt die Gleichheit zwischen Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits aus.

Hierbei ist:

- K Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts
- K' Die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
- A_K Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K
- $A'_{K'}$ Der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'
- Σ Das Summationszeichen
- m Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts
- m' Die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten

- t_K Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauffolgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m ; $t_1=0$
- t'_K Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'
- i Der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.
2. Die von Kreditgeber und Kreditnehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
 3. Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensauszahlung.
 4. Die Spannen t_K und t'_K werden in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleichlange Monate, wobei für letztere eine Länge von $365/12$ Tagen = $30,41\bar{6}$ Tagen angenommen wird.
 5. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen genau anzugeben. Bei der Rundung ist folgende Regel anzuwenden:
Ist die Ziffer der Dezimalstelle, die auf die zweite Dezimalstelle folgt, größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der betreffenden Dezimalstelle um eine Einheit.
 6. Die Berechnung des Vomhundertsatzes hat zu einem Ergebnis gleicher Art wie bei den folgenden Beispielen zu führen:

6.1

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro.

Diese Summe wird 1,5 Jahre (d. h. $1,5 \times 365 = 547,5$ Tage, $1,5 \times 12 = 18$ Monate oder $1,5 \times 52 = 78$ Wochen) nach Darlehensauszahlung, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1200 Euro zurückgezahlt.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1000 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547,5}{365}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1,2$$

$$1+i = 1,12924...$$

$$i = 0,12924...$$

Der Betrag wird auf 12,92 % gerundet.

6.2

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 50 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 950 Euro beläuft. Die Rückzahlung der 1200 Euro erfolgt wie im ersten Beispiel 1,5 Jahre nach der Darlehensauszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$950 = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{547,5}{365}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{18}{12}}} = \frac{1200}{(1+i)^{\frac{78}{52}}}$$

oder

$$(1+i)^{1,5} = 1200/950 = 1,26315...$$

$$1+i = 1,16852...$$

$$i = 0,16852...$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,85 % gerundet.

6.3

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned} 1000 &= \frac{600}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{730}{365}}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{24}{12}}} = \frac{600}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} + \frac{600}{(1+i)^{\frac{104}{52}}} \\ &= \frac{600}{(1+i)^1} + \frac{600}{(1+i)^2} \end{aligned}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt $i = 0,13066\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,07 % gerundet.

6.4

Die Darlehenssumme S beträgt 1000 Euro. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

Nach 3 Monaten (0,25 Jahre/13 Wochen/91,25 Tage)	272 Euro
Nach 6 Monaten (0,5 Jahre/26 Wochen/182,5 Tage)	272 Euro
Nach 12 Monaten (1 Jahr/52 Wochen/365 Tage)	<u>544 Euro</u>
Insgesamt	1088 Euro

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}
 1000 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{91,25}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{182,5}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{6}{12}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{12}{12}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{26}{52}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{52}{52}}} \\
 &= \frac{272}{(1+i)^{0,25}} + \frac{272}{(1+i)^{0,5}} + \frac{544}{(1+i)^1}
 \end{aligned}$$

Mit dieser Gleichung läßt sich i durch schrittweise Annäherungen errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i = 0,13185\dots$; dieses Ergebnis wird auf 13,19 % gerundet.

6.5

Die Darlehenssumme S beträgt 4000 Euro, jedoch behält der Darlehensgeber 80 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 3920 Euro beläuft. Die Darlehensauszahlung erfolgt am 28.02.2000. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

- Am 30.03.2000 30,00 Euro,
- Am 30.03.2001 1360,00 Euro,
- Am 30.03.2002 1270,00 Euro,
- Am 30.03.2003 1180,00 Euro,

- Am 28.02.2004 1082,50 Euro.
- Insgesamt 4922,50 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$3920,00 = \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1360,00}{(1+i)^{\frac{13}{12}}} + \frac{1270,00}{(1+i)^{\frac{25}{12}}} + \frac{1180,00}{(1+i)^{\frac{37}{12}}} + \frac{1082,50}{(1+i)^{\frac{48}{12}}}$$

$$= \frac{30,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1360,00}{(1+i)^{\frac{56,3}{52}}} + \frac{1270,00}{(1+i)^{\frac{108,3}{52}}} + \frac{1180,00}{(1+i)^{\frac{160,3}{52}}} + \frac{1082,50}{(1+i)^{\frac{208}{52}}}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherung errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet $i \approx 0,09958...$; dieses Ergebnis wird auf 9,96 % gerundet.

6.6

Die Darlehenssumme S beträgt 10000 Euro und die Darlehensauszahlung erfolgt am 15.10.1999. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

- Jeweils am 15. eines Monats (d.h. periodisch) 1000,00 Euro,
erstmals am 15.11.1999 und letztmals am 15.03.2000.
- Zusätzliche Zahlungen jeweils am Ende eines bestimmten Monats in folgender Höhe:
 - Oktober 1999 25,00 Euro,
 - November 1999 47,50 Euro,
 - Dezember 1999 42,50 Euro,
 - Januar 2000 37,50 Euro,
 - Februar 2000 32,50 Euro.
- Am 05.04.2000 5031,67 Euro.
- Insgesamt 10216,67 Euro.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$10000,00 = \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{1}{12}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{2}{12}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{3}{12}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{4}{12}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{5}{12}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}}$$

$$+ \frac{47,50}{(1+i)^{\frac{1}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{2}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{3}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{4}{12} + \frac{15}{365}}} + \frac{5031,67}{(1+i)^{\frac{5}{12} + \frac{20}{365}}}$$

$$= \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{4,3}{52}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{8,6}{52}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{13}{52}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{17,3}{52}}} + \frac{1000,00}{(1+i)^{\frac{21,6}{52}}} + \frac{25,00}{(1+i)^{\frac{15}{365}}} +$$

$$\frac{47,50}{(1+i)^{\frac{4,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{42,50}{(1+i)^{\frac{8,6}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{37,50}{(1+i)^{\frac{13}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{32,50}{(1+i)^{\frac{17,3}{52} + \frac{15}{365}}} + \frac{5031,67}{(1+i)^{\frac{21,6}{52} + \frac{20}{365}}}$$

Mit dieser Gleichung lässt sich i durch schrittweise Annäherung errechnen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können.

Das Ergebnis lautet i = 0,06174...; dieses Ergebnis wird auf 6,17 % gerundet.“

Artikel 2

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), geändert durch Verordnung vom 21. August 1996 (BGBl. I S. 1333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

”§ 2

Maßbehältnisse

- (1) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform (Flaschen) mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Liter sind Maßbehältnisse, wenn sie die Angaben nach Absatz 3 tragen und die Genauigkeitsanforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 einhalten. Haben Flaschen ein in der nachstehenden Tabelle aufgeführtes Nennvolumen und halten ihre Randvollvolumen die in der Tabelle festgelegten Größenwerte und die Genauigkeitsanforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 ein, so sind sie Maßbehältnisse, auch wenn sie die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 nicht tragen:

Nennvolumen in Milliliter	Randvollvolumen in Milliliter
20	21,5
25	27
30	32,5
40	42,5

(2) Bei Maßbehältnissen ist

1. das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen,
2. das Randvollvolumen das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

(3) Wer Maßbehältnisse gewerbsmäßig herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, muss folgende Angaben am Boden, an der Bodennaht oder am Mantel der Flasche aufbringen oder aufbringen lassen:

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Randvollvolumen in Zentiliter ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens oder die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung des Einheitenzeichens,
3. das Herstellerzeichen nach § 4,
4. bei Flaschen mit einem Nennvolumen
 - a) bis 50 Milliliter den Buchstaben M,
 - b) von 50 Milliliter bis 5 Liter das Zeichen nach Anlage 8.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 müssen unverwischbar, gut sichtbar und deutlich lesbar sein und mindestens die in § 20 Abs. 1 festgelegte Schriftgröße haben.

(5) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnisse sind, gewerbsmäßig herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, darf die Bezeichnungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 4 nicht aufbringen oder aufbringen lassen."

2. In § 3 Abs. 2 und 3 wird die Angabe "§ 17 Abs. 1 Nr. 2" jeweils durch die Angabe "§ 2 Abs. 3 Nr. 2" ersetzt.

3. An § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben.“

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

"Zweiter Abschnitt

Füllmengenkennzeichnung von Fertigpackungen".

5. Die §§ 12 bis 17 und 19 werden aufgehoben.

6. In § 20 Abs. 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

"Die Zahlenangaben nach § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und 4 und §§ 11 und 18 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:"

7. In § 26 Satz 1 wird die Angabe "§§ 3, 16 und 22" durch die Angabe "§§ 3 und 22" ersetzt.

8. In § 32 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "und die Vorschriften des § 12 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, des § 15 Abs. 1 und des § 19 über die Grundpreisangabe" gestrichen.

9. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Anforderungen" die Wörter "des § 2 Abs. 3 oder 4 oder" eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. entgegen § 2 Abs. 5 eine dort genannte Bezeichnung aufbringt oder aufbringen lässt,".

c) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

d) In Nummer 6 wird Buchstabe a aufgehoben. Die Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.

10. In § 37 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben und das Absatzzeichen vor dem dritten Absatz gestrichen.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c Spalte 4 wird wie folgt gefasst: "0,20 - 0,33²⁾ - 0,70²⁾ - 3".

b) Nummer 1 Buchstabe d Spalte 4 wird wie folgt gefasst: "0,25 - 2".

c) Nummer 2 Buchstabe b Spalte 4 wird wie folgt gefasst: "0,125".

d) In Nummer 4 Buchstabe a werden in Spalte 3 die Angaben "bis 31.12.1991: 0,375 - 0,75" und in Spalte 4 die Angaben "bis 31.12.1991: 0,25 - 5 - 10" gestrichen.

- e) In Nummer 4 Buchstabe b werden in Spalte 3 die Angaben "bis 31.12.1991: 0,375 - 0,75" gestrichen.
- f) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
- g) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

"5. Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT: ex 0401/HS Position 0401),
ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch".
 - bb) Spalte 4 wird wie folgt gefasst: "0,01 - 0,10 - 0,33 - 1,5 - 3 - 4 - 5 - 10".
- h) In der neuen Nummer 6 Buchstabe a wird Spalte 4 wie folgt gefasst: "0,10 - 0,70²⁾ - 1,25 - 5".
- i) In der neuen Nummer 6 Buchstabe b wird Spalte 4 wie folgt gefasst: "0,10 - 0,70²⁾ - 1,25 - 9".
- j) In der neuen Nummer 7 wird Spalte 4 wie folgt gefasst: "0,01 - 0,10 - 0,70²⁾ - 3 - 4 - 5 - 9 - 10".
- k) In der neuen Nummer 8 wird Spalte 1 wie folgt gefasst:

"8. Zucker (außer Puderzucker, goldbrauner oder brauner Zucker, Kandiszucker und Zuckerhüte)".
- l) In der neuen Nummer 9 wird in Spalten 2 und 3 die Angabe "75" jeweils durch die Angabe "85" ersetzt.
- m) Die Nummern 13, 15 und 16 werden gestrichen.
- n) Die Anmerkungen 5 bis 7 werden gestrichen.
- o) Anmerkung 8 wird Anmerkung 5 und wie folgt gefasst:

"5) Zusätzlich zu den Werten nach Nummer 6 Buchstabe b".

12. Anlage 3 wird aufgehoben.

13. In Anlage 8 wird die Angabe "§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a" durch die Angabe "§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b" ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Preisangabenverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Preisangabenverordnung in der vom 1. September 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2000 in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, ...

Der Bundesminister für Wirtschaft
und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 80 S. 27) sowie der Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17) in deutsches Recht. Ziel der Regelung ist es, die Preistransparenz für die Verbraucher zu erhöhen.

Die **Richtlinie 98/6/EG zur Verbesserung der Preistransparenz bei Erzeugnissen** beinhaltet für den Handel die Verpflichtung, bei Waren neben dem Endpreis auch den Preis für eine bestimmte Mengeneinheit des Erzeugnisses (Grundpreis) anzugeben.

In **Deutschland** ist bisher die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises für lose Ware in § 1 Abs. 5 Preisangabenverordnung (PAngV) und für abgepackte Waren in den §§ 12 bis 15 der Verordnung über Fertigpackungen (FPV) geregelt. Diese Vorschriften in der FPV folgen dem Ansatz, durch ein System – z.T. auf EU-Ebene – festgelegter Packungsgrößen (Wertereihen) Transparenz für den Verbraucher zu schaffen. Dieses System hat jedoch den Nachteil, dass dem Verbraucher durch die Komplexität der Wertereihen, die von der Angabe des Grundpreises ausgenommen sind, ein Vergleich der Preise ähnlicher Erzeugnisse nur begrenzt möglich ist.

Mit der Neuregelung der Grundpreisangabe sollen den Verbrauchern auf einfache Weise optimale Möglichkeiten geboten werden, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen. Die Verbraucher sollen so anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen treffen können. Zu diesem Zweck wird die PAngV um die Vor-

schriften über die Pflicht zur Grundpreisangabe ergänzt. Die bisherigen Vorschriften der FPV, die die Grundpreisangabe betreffen, werden aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises bei Waren, die in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung vermarktet werden, sowie bei loser Ware wird in § 2 PAngV neu geregelt. Für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, die leitungsgebunden angeboten werden, erfolgt aufgrund der Besonderheiten eine entsprechende Regelung in § 3. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe sind in § 9 Abs. 2 bis 4 aufgelistet. Es ist u.a. vorgesehen, Apotheken, kleine Einzelhandelsgeschäfte und kleine Direktvermarkter, bei denen eine derartige Angabe eine übermäßige und aus Verbrauchersicht auch nicht notwendige Belastung darstellen würde, freizustellen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe sind des weiteren für bestimmte Produktgruppen vorgesehen, bei denen die Angabe des Grundpreises keine relevante Information darstellt, weil der Verbraucher seine Kaufentscheidung üblicherweise nach anderen Kriterien trifft. Dies ist z. B. bei bestimmten kosmetischen Artikeln und Parfüms der Fall. Die Ausnahmeregelungen sind in den Artikeln 3, 5 und 6 der Richtlinie zugelassen.

Da die grundsätzliche Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises schon bisher im deutschen Recht bestand, haben die neuen Vorschriften keine erheblichen zusätzlichen Kosten bei den für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Länderbehörden zur Folge.

Die neuen Regelungen zur Angabe des Grundpreises werden primär Auswirkungen bei den Unternehmen des Einzelhandels haben. Da für jedes Produkt der Grundpreis berechnet und neben dem Verkaufspreis eine Möglichkeit der Angabe des Grundpreises geschaffen werden muß, wird es zu Kostenbelastungen in diesem Bereich kommen. Hinsichtlich der Umstellung bzw. Neuentwicklung der dafür z. T. notwendigen EDV-Programme und des evtl. zusätzlich benötigten Platzes zur Preisauszeichnung werden diese einmaliger Natur sein. Zu stärkeren Kostenbelastungen wird es dort kommen, wo die Preisauszeichnung noch aufgrund von Preisetiketten manuell erfolgt. Nach Untersuchungen aus den 80er Jahren beliefen sich die Kosten der Grundpreisangabe in Kaufhäusern auf maximal 0,1 % des Umsatzes, bei kleinen Geschäften auf bis zu 4 % des Umsatzes.

Aufgrund des starken Preiswettbewerbs im Einzelhandel ist nicht davon auszugehen, dass die Kostenbelastungen der Einzelhandelsunternehmen durch die neuen Regelungen über die Verpflichtung zur Grundpreisangabe maßgeblich auf den Verbraucher überwältzt wer-

den. Dies gilt um so mehr, da der Grundpreis in erster Linie der Preistransparenz und folglich dem Wettbewerb dient. Die Grundpreisangabe wird daher tendenziell preisdämpfend wirken.

Die Richtlinie 98/7/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit ändert den Berechnungsmodus des effektiven Jahreszinses. Dieser drückt in einem Prozentsatz die Gesamtbelastung des Kreditnehmers aus und dient bei der Inanspruchnahme insbesondere von Krediten für den Verbraucher als maßgebliche Referenzgröße, um die Angebote verschiedener Finanzinstitute vergleichen zu können. Bislang war dies aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden zwischen den Mitgliedsstaaten nur eingeschränkt möglich. Durch die Einführung einer gemeinschaftsweit einheitlich geltenden AIBD-Methode (AIBD = Association of International Bond Dealers) zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird die Vergleichbarkeit von Finanzierungsangeboten nunmehr auch über Landesgrenzen hinweg verbessert.

In **Deutschland** besteht nach geltendem Recht die Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinses in der Angebots- und Werbephase gemäß § 4 PAngV und in der Phase des Vertragsabschlusses gemäß § 4 Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG). Können sich die Konditionen während der Kreditlaufzeit ändern, so ist der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses richtet sich im Interesse einer einheitlichen Angabe in der Werbe- und Vertragsabschlussphase sowohl bezüglich der Berechnungsmethode als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Kostenfaktoren nach § 4 PAngV. Der derzeit geltenden Berechnungsmethode liegt eine fiktive jährliche Zinskapitalisierung zugrunde (§ 608 BGB) mit standardisierten Zeitabschnitten. Dabei wird der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen gemessen.

Zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie ist es erforderlich, die in § 4 Abs. 2 PAngV verbal umschriebene Berechnungsmethode zu ändern. Die mathematische Formel und die Vorgehensweise zur Berechnung des effektiven Jahreszinses sind in einem Anhang geregelt. Berechnungsgrundlage sind dabei 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleich lange Monate, wobei für letztere eine Länge von $365/12$ Tagen = 30,416 Tagen angenommen wird.

Die neuen Regelungen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses werden Auswirkungen

bei Unternehmen haben, die Verbraucherkredite anbieten. Dies sind vor allem Banken und Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungen und Versandhandelsunternehmen. Die Einführung der neuen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird insbesondere mit einer EDV-Umstellung bzw. -Neuentwicklung verbunden sein, die zu einmaligen Kostenbelastungen bei den betroffenen Unternehmen führen werden. Darüber hinaus müssen sich die Verbraucher als Kreditnehmer mit dieser neuen Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins auseinander setzen.

Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 dient der Änderung der Preisangabenverordnung.

Zu Nummer 1

- a) Die bisherige Verweisung auf § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist obsolet geworden, da die entsprechende Regelung weggefallen ist.
- b) Die Aufhebung ist redaktionelle Folge der Regelung der Grundpreisangabe im neuen § 2 Abs. 2 PAngV.
- c) Die Neufassung erfolgt allein aus bewehrungsrechtlichen Gründen.

Zu Nummer 2

Die neuen §§ 2 und 3 regeln die Pflicht zur Angabe des Grundpreises.

Zu § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 beschreibt die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises für Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.

Bisher sind in § 12 Abs. 1 FPV in der Form einer Positivliste Produktgruppen aufgelistet, für die die Verpflichtung zur Grundpreisangabe gilt. Die Richtlinie 98/6/EG sieht im Artikel 4 Abs. 2 ebenfalls die Möglichkeit vor, für andere Erzeugnisse als Lebensmittel ein Verzeichnis aufzustellen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises gilt. Um dem Verbraucher eine Preistransparenz für möglichst viele Warenbereiche zu ermöglichen und dem Handel die Anwendung der neuen Vorschrift nicht unnötig zu erschweren, hat der Verordnungsgeber davon abgesehen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Verpflichtung zur Grundpreisangabe soll neben Lebensmitteln statt dessen auch für alle sonstigen Waren gelten, die dem Verbraucher in dem im § 2 Abs. 1 beschriebenen Zustand angeboten werden. Insoweit wird dem Gedanken der Nr. 7 der Begründung zur Richtlinie 98/6/EG gefolgt, der die Angabe des Grundpreises für „sämtliche Erzeugnisse“ vorschlägt, und des weiteren von der Regelung des Artikels 10 der Richtlinie Gebrauch gemacht.

Fertigpackungen im Sinne der PAngV sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann (§ 6 Abs. 1 Eichgesetz). Bei offenen Packungen (z. B. ein Körbchen mit Erdbeeren; § 31 a FPV) und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung (z. B. Backwaren und Garne; §§ 32 und 33 FPV) handelt es sich ebenfalls um Waren, die in Abwesenheit des Verbrauchers abgemessen werden.

Unter die Verpflichtung zur Grundpreisangabe nach § 2 Abs. 1 fallen Waren, wenn sie nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden. Die Angabe des Grundpreises ist somit nicht erforderlich, wenn Waren nach anderen Mengeneinheiten (z. B. Stück, je Paar) oder ohne Angabe einer solchen abgegeben werden. Gleichwohl sind die betroffenen Wirtschaftskreise nicht daran gehindert, bei Waren, die nach Stück abgegeben werden und zu größeren Verkaufseinheiten zusammengefasst sind, den Preis pro Stück anzugeben. Die Verpflichtung zur Angabe einer Verkaufseinheit ergibt sich aus den Kennzeichnungsregeln in allgemeinen Vorschriften (FPV) oder Spezialvorschriften (z. B. Handelsklassenrecht) oder auf der Grundlage der allgemeinen Verkehrsauffassung aus § 1 Abs. 1 Satz 2 PAngV. Gebrauchsgüter, die Angaben über Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche ausschließlich zur Erläuterung des Produkts bzw. Information der Verbraucher enthal-

ten (z. B. Angabe von Länge und Breite bei Handtüchern und Bettwäsche, Angabe der Länge bei Reißverschlüssen und Gürteln, Angabe des Volumens bei Töpfen) und nicht nach diesen Mengeneinheiten angeboten werden, fallen nicht unter die Pflicht zur Grundpreisangabe.

Die Angabe des Grundpreises hat – den Regelungen des Artikels 2 Buchstabe b) und des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG nachkommend – entsprechend den Vorschriften zum Endpreis des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 1 Abs. 5 Satz 2 PAngV zu erfolgen. Das Pfand, das üblicherweise auf Mehrwegverpackungen erhoben wird, stellt keinen sonstigen Preisbestandteil dar und ist daher bei der Berechnung des Grundpreises nicht zu berücksichtigen.

Um einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen, ist – entsprechend dem bisherigen § 19 FPV – der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Eine außerordentliche Hervorhebung des Grundpreises gegenüber dem Endpreis, insbesondere wenn letzterer höher ist, stellt eine Täuschung des Verbrauchers und damit einen Verstoß gegen die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit des § 1 Abs. 5 Satz 1 PAngV dar.

Die Verweisung auf Absatz 3 erfolgt aus bewehrungsrechtlichen Gründen.

Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Abs. 2 regelt die Grundpreisangabe bei loser Ware. Hierbei besteht entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 lediglich die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises, da sich der Endpreis erst nach dem Abmessen der vom Verbraucher gewünschten Menge der Ware ergibt.

Die Verweisung auf Absatz 3 erfolgt aus bewehrungsrechtlichen Gründen.

Zu § 2 Absatz 3

§ 2 Abs. 3 Satz 1 gibt die Mengeneinheiten vor, auf die der Grundpreis zu beziehen ist.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 2 FPV.

§ 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechen insoweit den bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 5 PAngV. § 1 Abs. 5 alt war daher zu streichen (s. Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b). Unter § 2 Abs. 3 Satz 4 fallen u. a. Großbinde (z.B. feste Brennstoffe, Kartoffeln), die üblicherweise in derartigen Mengen abgegeben werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 3 FPV.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 gehen mit den Artikeln 2 Buchstabe b) und 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 98/6/EG konform.

Zu § 2 Absatz 4

§ 2 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, bei Haushaltswaschmitteln und bestimmten anderen Wasch- und Reinigungsmitteln die Grundpreisangabe – entgegen den Mengeneinheiten nach Abs. 3 – auf eine übliche Anwendung zu beziehen. Diese Vorschrift basiert auf der Möglichkeit des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 98/6/EG, wonach eine einzige andere Mengeneinheit, die beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedstaat allgemein verwendet wird und üblich ist, festgelegt werden kann. Eine Grundpreisangabe bei diesen Wasch- und Reinigungsmitteln auf der Grundlage des Gewichts ist hinsichtlich der zu verbessernden Preistransparenz ungeeignet, da die Gewichtsangabe nicht mit der Ergiebigkeit dieser Produkte korrespondiert und einer umweltgerechten Handhabung entgegen wirken würde.

Die europäischen Waschmittelhersteller haben auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission 98/480/EG vom 22.07.1998 zur umweltgerechten Handhabung von Haushaltswaschmitteln einen Verhaltenskodex (Code of Good Environmental Practice) erarbeitet. Danach geben sie u. a. auf den Packungen freiwillig an, wieviele Messbecherfüllungen diese enthält. Grundlage für diese leicht verständliche Reichweitenangabe bilden dabei normal verschmutzte Wäsche und ein mittlerer Wasserhärtegrad. Haushaltswaschmittel im Sinne der PAngV sind – entsprechend Artikel 1 dieser Empfehlung – zum Waschen von Haushaltswäsche bestimmte Erzeugnisse für Letztverbraucher.

Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben sind, waren bisher von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe nach § 14 Nr. 13 FPV ausgenommen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Preisangabe bei leistungsgebundenen Waren. Diese Regelung ist insbesondere durch die Liberalisierung auf den entsprechenden Märkten erforderlich.

Derzeit setzt sich der Preis der privaten Haushalte für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser aus einem verbrauchsabhängigen Arbeits-/Mengenpreis und einem verbrauchs-unabhängigen Leistungspreis zusammen. Dieser Leistungspreis wird auch als „Grundpreis“ bezeichnet. Aufgrund dieser seit Jahrzehnten in den betroffenen Wirtschaftskreisen ge-

wachsenen Begrifflichkeit hat sich der Verordnungsgeber entschieden, den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit für leitungsgebundene Waren nicht als „Grundpreis“ sondern bei Elektrizität, Gas und Fernwärme als „Arbeitspreis“ und bei Wasser als „Mengenpreis“ zu bezeichnen.

Die Verweisung auf Satz 2 erfolgt aus bewehrungsrechtlichen Gründen.

§ 3 Satz 2 legt die jeweils zu verwendende Mengeneinheit für die Angabe des Arbeits- bzw. Mengenpreises fest.

§ 3 Satz 3 regelt die Angabe der nicht verbrauchsabhängigen Preisen bei Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser. Hierbei gelten ebenfalls die Vorschriften des § 1 Abs. 5 Satz 2 PAngV.

Um den Verbrauchern den Vergleich von Preisangeboten verschiedener Versorgungsunternehmen weiter zu erleichtern, wäre es begrüßenswert, wenn Anbieter von Gas und Elektrizität in ihren Angeboten zusätzlich repräsentative Abnahmefälle bildeten.

So veröffentlicht das Statistische Amt der Europäischen Union die Gaspreise für u. a. folgende typische Abnahmemengen:

Tarifikodierung	Jahresverbrauch	Haushaltsausstattung/- verwendung
D ₁	2326 kWh	Kochen und Warmwasser
D ₂	4652 kWh	
D ₃	23260 kWh bei einem Reihenhaus	Kochen, Warmwasser und Raumwärme
D _{3b}	34890 kWh bei einem freistehenden Einfamilien- haus	

Für die Strompreise werden in öffentlichen Statistiken vor allem folgende repräsentative Abnahmefälle gebildet:

Haushaltstyp	Jahresverbrauch
Einpersen-Haushalt	1600 kWh
Vierpers-Haushalt (mittleres Einkommen)	3000 kWh
Vierpers-Haushalt (hohes Einkommen)	4000 kWh
Vielverbraucher	6000 kWh

Zu Nummern 3 und 4

Durch die Ergänzung der PAngV um die Regelungen zur Verpflichtung zur Grundpreisangabe in den neuen §§ 2 und 3 wurde eine Neunummerierung der PAngV notwendig.

Zu Nummer 5

- a) § 6 Abs. 2 umschreibt verbal die Berechnung des effektiven Jahreszinses bzw. des anfänglichen effektiven Jahreszinses nach der AIBD-Methode, die der Richtlinie 98/7/EG zugrunde liegt. Gleichzeitig erfolgt ein Verweis auf den Anhang, der die mathematische Formel enthält und die Vorgehensweise zur Berechnung des effektiven Jahreszinses beschreibt.
- b) Es handelt sich um eine durch die Währungsumstellung von der DM zum Euro notwendige redaktionelle Änderung.

Zum bisherigen § 4 PAngV existieren Ausführungshinweise des Bund-Länder-Ausschusses „Preisangaben“. Mit der Einführung der AIBD-Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses haben sich diese zum Großteil erübrigt. Da eine Novellierung der Ausführungshinweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht angestrebt wird, hält der Verordnungsgeber folgende Klarstellungen für erforderlich:

1. Ausgehend von den gebräuchlicheren Konditionen sind in die Berechnung des effektiven Jahreszinses bzw. des anfänglichen effektiven Jahreszinses insbesondere einzubeziehen:
 - Nominalzins,

- Zinssollstellungstermine,
- Tilgungshöhe,
- tilgungsfreie Zeiträume,
- Disagio und Agio,
- Bearbeitungsgebühr und Verwaltungsbeiträge,
- Maklerprovision und sonstige Kreditvermittlungskosten,
- Zahlungstermine entsprechend individuellem Angebot bzw. individueller Vereinbarung,
- Annuitäten-Zuschussdarlehen, sofern sie mit dem Kredit eine Einheit bilden,
- Zusatzdarlehen zur Finanzierung eines Disagios und Agios u. ä., sofern sie mit dem Kredit eine Einheit bilden,
- von Zahlungsterminen abweichende Tilgungsverrechnungstermine,
- Höhe der Restschuld,
- Kosten einer Restschuldversicherung (insbesondere Risikolebensversicherung), die der Kreditgeber zwingend als Bedingung für den Kredit vorschreibt, mit der Prämie, die der Kreditnehmer tatsächlich zu bezahlen hat,
- Inkassokosten; hierzu rechnen jedoch nicht die im Zahlungsverkehr üblichen Lastschriftkosten.

2. Ausgehend von den gebräuchlicheren Konditionen sind in die Berechnung des effektiven Jahreszinses bzw. des anfänglichen effektiven Jahreszinses insbesondere nicht einzubeziehen:

- Bereitstellungszinsen und Teilauszahlungs-Zinsaufschläge,
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Absicherung des Darlehens individuell unterschiedlich anfallen (z. B. Notargebühren, Grundbuchkosten für die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden, Schätzgebühren; letztere jedoch nur, wenn auch tatsächlich eine Schätzung vorgenommen wird und die Höhe der Gebühr marktüblich ist),
- Ansparleistungen (z. B. bei Bausparkrediten), Eigenleistungen (z. B. Anzahlungen bei Abzahlungskaufkrediten), Mitgliedschaften und ähnliche Vorleistungen des Kreditnehmers, die nur die Voraussetzung für die Kreditgewährung bilden, die Abwicklung des eigentlichen Kredits aber nicht unmittelbar beeinflussen,
- Prämien einer Kapitallebensversicherung, die der späteren Tilgung des Kredits dient.

3. Soweit (im Preisverzeichnis oder bei der Werbung) Kosten der Versicherung der Höhe nach noch nicht bekannt sind, sind diese auf der Grundlage von gängigen Beispielen einzurechnen. Was als gängiges Beispiel zugrundegelegt wurde, ist zu nennen (z. B. „35-jähriger männlicher Versicherter“). Soweit diese Kosten auch zum Zeitpunkt des Darlehensangebots noch nicht bekannt sind, ist beispielhaft von den Kosten für den konkreten, als gesund unterstellten Darlehensnehmer bei einer vom Kreditgeber vermittelten Versicherung auszugehen.
4. Bezüglich der Angabengenauigkeit des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses und mit Rücksicht auf den Gebrauch schematisierender Hilfsmittel gilt Folgendes:

Werden die vom Kreditnehmer zu leistenden Tilgungsraten gerundet (z. B. auf volle DM- bzw. Euro-Beträge), so sind spürbare Auswirkungen auf die Höhe des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses nachzuvollziehen.

Bei Krediten mit stets auf den ursprünglichen Betrag bezogenen Zinsen pro Monat und monatlicher Ratenzahlung (sog. p. M.-Kredite) erscheint es vertretbar, Abweichungen in begrenztem Umfang unberücksichtigt zu lassen und den effektiven Jahreszins bzw. anfänglichen effektiven Jahreszins auf der Grundlage der mathematischen Durchschnittsrate zu ermitteln, soweit folgende Ausgangsvoraussetzungen gegeben sind:

- „Ob“ und „Wie“ der Rundungen erfolgen in der Kreditwirtschaft im wesentlichen einheitlich, so dass aus unterschiedlichem Vorgehen bei der Rundung herrührende Irrführungen der Verbraucher beim Vergleich verschiedener Angebote nicht zu befürchten sind.
- Rundungen nach oben auf den nächsten vollen DM- bzw. Euro-Betrag werden stets bei der ersten (niedrigeren) Rate berücksichtigt, Rundungen nach unten auf den nächsten vollen DM-Betrag werden stets bei der letzten (höheren) Rate berücksichtigt.

Sind die Zahlungs- und Verrechnungstermine bei dem Kreditangebot kalendermäßig festgelegt (z. B. auf jeden Ersten eines Monats) und liegt der vorgesehene Auszahlungstag des Kredits nicht genau um eine Zahlungsperiode früher (z. B. zwölf Tage vor dem ersten monatlichen Zahlungstermin) und hat der Kreditgeber weiterhin die Zahlungen des Kreditnehmers so berechnet, als ob der Kredit genau eine Zahlungsperiode früher ausgezahlt worden wäre, so muss diese Abweichung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses beachtet werden. Dies

gilt entsprechend für Neukonditionierungen. Es erscheint jedoch vertretbar, Abweichungen in begrenztem Umfang unberücksichtigt zu lassen. Im Einzelnen gelten dafür folgende Grundsätze:

- Für sog. p. M.-Kredite gilt:

Unabhängig von dem tatsächlichen Laufzeitbeginn kann bei der Berechnung der für die Ermittlung des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses notwendigen Ratenhöhen und Kreditlaufzeit davon ausgegangen werden, dass die Laufzeit stets einen vollen standardisierten Monat vor Fälligkeit der ersten Rate beginnt. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Kreditnehmer Zinsen (berechnet auf der Grundlage des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses) gutgeschrieben werden, soweit zwischen Auszahlung und Fälligkeit der ersten Rate weniger als ein voller standardisierter Monat liegt. Liegt zwischen Auszahlung und Fälligkeit der ersten Rate mehr als ein voller standardisierter Monat, so ist es unschädlich, wenn dem Kreditnehmer insoweit Zinsen (berechnet auf der Grundlage des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses) in Rechnung gestellt werden.

- Für sonstige Kredite gilt:

Unabhängig von dem tatsächlichen Laufzeitbeginn kann bei der Berechnung der für die Ermittlung des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses notwendigen Ratenhöhe und Kreditlaufzeit davon ausgegangen werden, dass bezüglich des Zinssollstellungstermins die Verzinsung des Kredits bei monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zinsfälligkeit zum Beginn der Abrechnungsperiode beginnt, in der der Kredit ausbezahlt oder neukonditioniert wird; wird der Kredit – insbesondere bei Baufinanzierungen – in Teilbeträgen ausbezahlt, so kommt es auf die Abrechnungsperiode der ersten Auszahlung an. Voraussetzung ist jedoch, dass die zu zahlenden Zinsen taggenau abgerechnet werden.

Darüber hinausgehende Angabenungenauigkeiten können nicht hingenommen werden. Insbesondere können in den schematisierenden Hilfsmitteln nicht berücksichtigte Modalitäten nicht bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses bzw. anfänglichen effektiven Jahreszinses außer Acht gelassen werden; hier sind erforderlichenfalls Einzelrechnungen vorzunehmen.

5. Bei Krediten mit der Möglichkeit unterschiedlicher Inanspruchnahme ist von Höchst-Kreditinanspruchnahme auszugehen.

6. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind. Die Verrechnungszeit muss konkret (z. B. nach Jahren, Monaten, Tagen) ersichtlich sein. Eine Bezugnahme bei der Angabe der Verrechnungszeit auf die Laufzeit ist nur dann zulässig, wenn diese Laufzeit anderweitig konkret (z. B. nach Jahren, Monaten, Tagen) erscheint. Es genügt nicht, wenn lediglich die Angabe „das Disagio wurde auf die Laufzeit verrechnet“ oder die Angabe „zehn Jahre fest“ verwendet wird. Als Ende des Kreditvertrages i. S. d. § 6 Abs. 4 PAngV ist das Ende der Verrechnungszeit zu verstehen. Bestehen unterschiedliche Verrechnungszeiten, so ist von der kürzesten Verrechnungszeit auszugehen.
7. Bei Bausparkrediten muss klargestellt sein, dass die Ansparphase bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses unberücksichtigt geblieben ist. Deshalb ist zusammen mit der Angabe des effektiven Jahreszinses ein entsprechender Hinweis (z. B. „ab Zuteilung“) erforderlich.

Zu Nummern 6 und 7

Es handelt sich um eine mit der Neunummerierung im Zusammenhang stehende redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

- a) In den Abs. 2 bis 4 werden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe nach § 2 Abs. 1 PAngV geregelt. Der Verordnungsgeber beabsichtigt, diese Ausnahmen – entsprechend Artikel 12 der Richtlinie 98/6/EG – 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Zu Absatz 2 Nummer 1

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 entspricht insoweit der Aussage des bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 1 FPV

und geht konform mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG. Bei Sammelpackungen (z. B. als Palette abgepackte Kaffeesahnedöschen) ist der Grundpreis auf die Menge des gesamten Inhalts zu beziehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 1 Nr. 2 FPV und geht ebenfalls konform mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG.

Der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht erfüllt, wenn ein Erzeugnis im Vergleich zu den anderen in der Verpackung enthaltenen Erzeugnissen eindeutig im Wert überwiegt (z. B. Paket Waschmittel mit einem Probetütchen Weichspüler). Der Grundpreis ist dann auf die Menge des im Wert überwiegenden Erzeugnisses zu beziehen.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Die Richtlinie 98/6/EG gibt in Artikel 6 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe bei anderen als in losem Zustand in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen aufgrund einer übermäßigen Belastung während einer Übergangszeit auszunehmen.

Der Verordnungsgeber sieht eine derartige übermäßige Belastung bei kleinen Direktvermarktern (z. B. kleine Winzerbetriebe, Kleinbrennereien und kleine Bauernhöfe) sowie bei kleinen Einzelhandelsgeschäften (z. B. Bahnhofskioske) gegeben, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt.

Aufgrund der bestehenden Vielschichtigkeit in diesem Bereich ist es dem Verordnungsgeber nicht möglich, kleine Einzelhandelsgeschäfte oder kleine Direktvermarkter z. B. mit Hilfe der Größe der Verkaufsfläche, Anzahl der Beschäftigten oder des Umsatzes zu definieren. Dies ist im Einzelfall anhand der Größe der Wettbewerber und unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks dieser Ausnahmeregelung zu entscheiden sowie der Rechtsprechung zu überlassen.

Zu Absatz 2 Nummer 4

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 nimmt auf der Grundlage des Artikels 6 der Richtlinie 98/6/EG Waren, die von Apotheken angeboten werden, von der Pflicht zur Grundpreisangabe aus. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Grundpreisangabe für Apotheken eine ü-

bermäßige und aus Verbrauchersicht auch nicht notwendige Belastung darstellen würde. Die von Apotheken angebotenen Waren sind größtenteils für den Verbraucher nicht unmittelbar zugänglich oder sichtbar ausgestellt. Der Verbraucher kann jederzeit und ohne größeren Aufwand den fachlichen Rat des Apothekers einholen und auf dieser Grundlage seine Kaufentscheidung treffen.

Zu Absatz 2 Nummer 5

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 nimmt auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/6/EG Waren von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe nach § 2 Abs. 1 aus, die im Rahmen einer Dienstleistung, z. B. in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern, Kantinen, Friseurgeschäften, angeboten werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Preisvergleich für den Verbraucher in diesen Bereichen nicht zwingend gewährleistet sein muss.

Zu Absatz 3 Nummer 1

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 nimmt auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG Getränke unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe nach § 2 Abs. 1 aus. Da die Getränke üblicherweise nur in einer Nennfüllmenge angeboten werden dürfen, wenn sie unter die Ausnahme fallen sollen, ist ein rascher Preisvergleich für den Verbraucher schon über die identische Nennfüllmenge möglich und eine zusätzliche Grundpreisangabe auf der Basis des Preises je 1 Liter unnötig.

Zu Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5

§ 9 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 nehmen auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 1 und Nr. 10 der Begründung der Richtlinie 98/6/EG Warengruppen von der Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises nach § 2 Abs. 1 aus, bei denen die Angabe einer Mengeneinheit keine relevanten Informationen für den Preisvergleich darstellt, da der Verbraucher üblicherweise nach anderen Kriterien seine Kaufentscheidung trifft.

Nr. 2 entspricht insoweit dem bisherigen § 14 Nrn. 4, 5 und 9 FPV.

Nr. 4 entspricht dem bisherigen § 14 Nr. 10 FPV.

Nr. 5 entspricht dem bisherigen § 14 Nrn. 11 und 12 FPV.

Zu Absatz 3 Nummer 3

§ 9 Abs. 3 Nr. 3 nimmt Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm aufgrund der sehr kleinen angebotenen Packungsgrößen (ab 6 Gramm) von der Grundpreisangabe aus.

Zu Absatz 4

§ 9 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gehen ebenfalls mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG konform und entsprechen dem bisherigen § 13 Abs. 2 FPV.

b) Die Neunummerierung der Absätze ist redaktioneller Natur.

c) und d)

Es handelt sich jeweils um eine mit der Neunummerierung der Paragraphen der PAngV im Zusammenhang stehende redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

a)

aa) bis cc)

Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Bezugsvorschriften.

dd)

Bisher handelt derjenige ordnungswidrig, der einen Grundpreis nicht oder nicht ordnungsgemäß angibt (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 FPV). Aufgrund der Ergänzung der PAngV um die Vorschriften über die Pflicht zur Grundpreisangabe und der Aufhebung der entsprechenden Vorschriften der FPV hält der Verordnungsgeber die Einführung neuer Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten in die PAngV im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 2 und 3 PAngV für erforderlich. Artikel 8 der Richtlinie 98/6/EG fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Grundpreisangabe zu bestimmen.

- b) Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Bezugsvorschriften.

Zu Nummer 10

- a) Die Absätze 1 und 2 sind entbehrlich und daher aufzuheben.
- b) Es gibt Werbungsformen, die das wesentliche Waren- oder Leistungssortiment eines Unternehmens umfassen und Preise enthalten, wie z.B. Waren- oder Reisekataloge. Die Preise dieser beworbenen Waren oder Leistungen gelten in der Regel für einen längeren Zeitraum wie z. B. eine Saison Herbst/Winter. Der Zeitpunkt der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel (1.1.2002) kann in einen solchen länger beworbenen Zeitraum fallen. Der Verordnungsgeber hält es daher für angemessen, solchen Unternehmen ausdrücklich zu ermöglichen, in diesem Fall bereits den auch über den 1.1.2002 geltenden Preis vorher in Euro anzugeben. Die Verbraucherinteressen werden durch die Vorgabe, entsprechende Umrechnungshilfen – wie z. B. Umrechnungstabellen oder Taschenrechner – vorzusehen, geschützt.

Zu Nummer 11

Die Verbraucherkreditrichtlinie 98/7/EG legt neben der mathematischen Formel die Tageberechnungsmethode (Zinsusance) zur Ableitung des Zahlungsstroms fest, d. h. auf welcher Grundlage der Abstand zwischen den einzelnen Zahlungs- und Tilgungszeitpunkten berechnet wird. Die Richtlinie geht grundsätzlich von einer standardisierten Zinsusance $30,41666/365$ aus. Auf der Grundlage eines Wahlrechts steht es den Mitgliedstaaten frei, den effektiven Jahreszins auch auf der Grundlage der taggenauen Zinsusance $\text{actual}/365$ zu berechnen. Der Abstand zwischen den Zahlungszeitpunkten wird dabei in tatsächlichen Kalendertagen gemessen.

Der Verordnungsgeber hat sich für die standardisierte Zinsusance entschieden. Zugrunde gelegt werden dabei für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleich lange Monate. Für letztere wird eine Länge von $365/12$ Tagen = $30,41\bar{6}$ Tagen angenommen. Dieser standar-

disierten Zinsusance hatte die Bundesregierung bereits bei den Beratungen zu den Änderungen der Verbraucherkreditrichtlinie im Hinblick auf einen weiterhin für den Verbraucher verlässlich stutzufindenden Vergleich verschiedener Kreditangebote gegenüber der taggenauen Zinsusance den Vorzug gegeben. Außerdem erfolgt die in der Kreditwirtschaft gängige Zinsabrechnung auf dem Kundenkonto ebenfalls auf der Basis eines standardisierten Jahres. Die standardisierte Effektivzinsberechnung wird auch, insbesondere im Massenkreditgeschäft, einen wesentlich geringeren Umstellungsaufwand bei den betroffenen Wirtschaftskreisen zur Folge haben.

Die Regelungen im Anhang zu § 6 gehen mit den in den Anhängen I und II Buchstabe B der Richtlinie 98/7/EG festgelegten Berechnungsmodalitäten konform.

Um eine einheitliche Angabe des effektiven Jahreszinses zu gewährleisten, hat sich der Verordnungsgeber entschlossen, die Angabe von zwei Dezimalstellen vorzuschreiben.

Die Berechnungsbeispiele der Richtlinie Anhang II Buchstabe B sind übernommen und um die Beispiele 6.5 und 6.6 erweitert worden. Die Berechnung der Zeitspanne zwischen zwei Zahlungszeitpunkten erfolgt dabei jeweils auf der Grundlage, dass der Tag der Darlehensauszahlung nicht verzinst wird.

Das Berechnungsbeispiel 6.5 zeigt, dass es keinen Einfluss auf die Höhe des effektiven Jahreszinses hat, ob Zahlungszeitpunkte auf einen 30. oder 31. eines Monats bzw. auf den 28. oder 29. Februar fallen oder ob innerhalb einer Zeitspanne von Zahlungszeitpunkten ein Monat mit 30 oder 31 Tagen bzw. ein Februar mit 28 oder 29 Tagen liegt. Der 30. eines Monats mit tatsächlich 31 Tagen und der 28. Februar in einem Schaltjahr werden jeweils als das Monatsende angesehen.

Das Berechnungsbeispiel 6.6 stellt die Vorgehensweise dar, wenn sich die Zeitspanne zwischen zwei Zahlungszeitpunkten nicht auf einen vollen standardisierten Monat oder auf ein Vielfaches von vollen standardisierten Monaten zurückführen lässt. Dabei werden zunächst volle standardisierte Monate in Ansatz gebracht und der dann am Ende noch verbliebene Rest als Bruchteil eines Jahres mit 365 Tagen hinzugefügt. Hierbei gilt der 30. des übrig gebliebenen Monats wiederum als das Monatsende; dies gilt in diesem Fall ebenfalls für den Februar (vgl. Zeitspanne von Darlehensauszahlung und Tilgung am Ende des Februar des Berechnungsbeispiels 6.6). Das tatsächliche Monatsende bleibt in diesen Fällen erneut unberücksichtigt.

Die in den Anhang zu § 6 übernommenen Berechnungsbeispiele 6.1 bis 6.6 zeigen auch die Betrachtungsweise auf der Basis von Wochen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn sich die Zeitspanne zwischen zwei Zahlungszeitpunkten auf einen vollen standardisierten Monat oder auf ein Vielfaches von vollen standardisierten Monaten zurückführen lässt. Ist dies nicht der Fall, sind die einzelnen Tage – selbst wenn diese nach dem Kalender volle Wochen bilden – als Teil eines Jahres mit 365 Tagen auszudrücken (vgl. Berechnungsbeispiel 6.6).

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert die Vorschriften der Fertigpackungsverordnung.

Zu Nummern 1, 2; 4 bis 8 und 13

Die Verpflichtung zur Grundpreisangabe bei Fertigpackungen ist bisher in der Fertigpackungsverordnung geregelt, weil in den Anlagen 1 und 3 der FPV Größenwerte für Fertigpackungen festgelegt sind, deren Beachtung von der Angabe des Grundpreises befreit, und damit ein enger Zusammenhang zwischen Packungsgrößen und Grundpreisangabe besteht. Die Richtlinie 98/6/EG lässt eine solche Freistellung nicht mehr zu, so dass dieser Zusammenhang entfällt. Die Grundpreisangabe wird deshalb künftig zusammen mit der Angabe des Verkaufspreises in der PAngV geregelt. Die Vorschriften der FPV über die Grundpreisangabe sind aufzuheben.

Die Vorschriften des § 17 FPV werden, soweit sie die Maßbehältnisse betreffen und nicht im Zusammenhang mit der Grundpreisangabe stehen, in den § 2 FPV übernommen und an die geänderten Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Nummer 9

Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 10

Aufhebung entbehrlicher Übergangsvorschriften.

Zu Nummern 11 und 12

Die Größenwerte für Fertigpackungen in Anlage 1 Nrn. 5, 6, 15 und 16 sowie in Anlage 3 werden aufgehoben, da Fertigpackungen künftig generell mit dem Grundpreis zu kennzeichnen sind und die Grundpreiskennzeichnung eine ausreichende Preistransparenz gewährleistet. Die Beibehaltung dieser Größenwerte würde deshalb eine Überregulierung darstellen.

Für die Streichung der Größenwerte der Anlage 3 spricht außerdem, dass die bisher unverbindlichen Größenwerte der Anlage 3 wegen des Wegfalls der Befreiung von der Grundpreisangabe nur als verbindliche Größenwerte hätten beibehalten werden können und damit Produktinnovationen und Anpassungen an sich ändernde Verbrauchergewohnheiten erschwert würden. Eine solche Verbindlichmachung wäre außerdem nur für die EG-Wertereihen der Anlage 3 in Betracht gekommen. Denn die nationalen Wertereihen der Anlage 3 dürfen aufgrund von Artikel 28 (früher Artikel 30) des EG-Vertrages nicht verbindlich gemacht werden.

Die Einführung der Grundpreiskennzeichnung spricht auch für die Aufhebung der Werte für Kaffee-Extrakte in Anlage 1 Nr. 13. Sie ist auch zur Umsetzung der Richtlinie 1999/4/EG vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. EG Nr. L

66/27 vom 13.03.1999) erforderlich.

Die Wertereihen der Anlage 1 Nm. 1 bis 4 und 7 bis 9 (künftig Nm. 1 bis 7) für Getränke werden bis auf die Werte für Milchgetränke der bisherigen Nummer 7 beibehalten, da sie aufgrund EG-Rechts verbindlich sind oder der Stützung von Mehrwegsystemen dienen, an deren Beibehaltung und Förderung ein umweltpolitisches Interesse besteht. Hinzu kommt, daß Getränke häufig in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen abgegeben werden, die nach § 9 Absatz 2 Nr. 5 PAngV von der Pflicht zur Grundpreisangabe ausgenommen werden. Soweit zusätzliche nationale Werte für Getränke aufgrund der früheren EG-Vorschriften über Preisangaben bis zum 07. Juni 1997 befristet werden mussten, werden diese Befristungen aufgehoben.

Die Änderung von Anlage 1 Nr. 11 (künftig Nr. 9) ist zur Anpassung der Größenwerte an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und zur Vermeidung eines darauf gestützten Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission erforderlich.

Die Aufhebung der verbindlichen Werte in Anlage 1 Nm. 10 bis 12 (künftig Nm. 8 bis 10) für Zucker, Schokolade und Kakao ist vorgesehen, sobald das Europäische Parlament und der Rat der Aufhebung dieser Werte zugestimmt haben, die von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinien für diese Produkte vorgeschlagen worden ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie aus Gründen der besseren Lesbarkeit, den Wortlaut der geänderten PAngV in einer kodifizierten Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Die Umsetzung der Regelungen zur Grundpreisangabe und die Einführung der neuen Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses erfordern z. B. die Umstellung bzw. Neuentwicklung von dafür notwendigen EDV-Programmen. Die betroffenen Wirtschaftskreise haben hierzu in eindringlicher Weise dargelegt, dass sich diese Arbeiten angesichts der von der Grundpreisangabe betroffenen großen Produktpalette und im Bankenbereich aufgrund der zu bewältigenden Jahr-2000-Problematik als zeitintensiv und schwierig erweisen. Deshalb sieht der Verordnungsgeber als Inkrafttretensdatum den 1. September 2000 vor.

Aufgrund § 1 Drittes Euro-Einführungsgesetz tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b erst am 1. Januar 2002 in Kraft.

09.06.00**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der
Fertigpackungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigpackungsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Satz 3 und 4 - neu - PAngV)

In Artikel 1 Nr. 2

a) sind in § 3 Satz 3 die Wörter

"nicht verbrauchsabhängige"

zu ersetzen durch das Wort

"leistungsabhängige".

b) ist in § 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Satz 3 gilt entsprechend für die Forderung nicht verbrauchsabhängiger Preise."

Begründung:

Energielieferungen für Endverbraucher werden nicht ausschließlich nach Kilowattstunden abgerechnet, sondern - wie etwa nach den Vorschriften der Bundestarifordnung Elektrizität - in einzelnen Fällen auch nach verbrauchsabhängigen Leistungspreisen. Dabei beziehen die Abnehmer Energie über Zähler mit Leistungsmessung. Die Leistungspreise werden in den entsprechenden Preisblättern unter der Mengeneinheit "DM/Leistungswert und Jahr" bzw. mit "DM/Kilowatt und Jahr" angegeben. Es ist deshalb erforderlich, dieser Besonderheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung durch eine Ergänzung der Preisangabenverordnung Rechnung zu tragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 Nr. 3 das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und sind die Wörter

"es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;"

anzufügen.

Begründung:

Eine besondere Rücksichtnahme auf betriebswirtschaftliche Belange ist bei Warenbezug aus kostengünstigeren Vertriebssystemen (Filialbetriebe und Franchise-Unternehmen) auch im Falle des überwiegenden Bedienungsverkaufes nicht geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, warum eine generelle Ausnahme von der Pflicht zur Grundpreisangabe allein für Apotheken sachgerecht sein soll. Im Hinblick auf das z. T. große Randsortiment (z. B. Körperpflegeartikel) in Apotheken, das den Verbrauchern im Wege der Selbstbedienung angeboten wird, ist die Ausnahmeregelung zu weitgehend und stellt z. B. gegenüber Drogerien und Reformhäusern eine Ungleichbehandlung dar. Es ist deshalb nicht vertretbar, ausschließlich Apotheken vollständig von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe auszunehmen. Im Übrigen werden Apotheken mehrheitlich bereits durch die Ausnahme in § 9 Abs. 2 Nr. 3 PAngV erfasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 – neu – PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2

in der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen

und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden."

Begründung:

Der hohe Aufwand für die Umrüstung von Getränke- und Verpflegungsautomaten (z.B. Austausch von E-Proms oder Halteschienen) steht in keinem angemessenen Verhältnis zum auf Grund der Gesamtumstände geringen Nutzen für die Verbraucher. An den genannten Verkaufsautomaten findet überwiegend keine Deckung des täglichen Bedarfs statt. Neben dem durch den überwiegenden Zweck des sofortigen Verzehrs bedingten geringen Interesse an einem Preisvergleich ist auch die Möglichkeit hierzu auf Grund der üblicherweise fehlenden alternativen Einkaufsmöglichkeiten an den Automatenstandorten (z.B. Bahnhöfe, Betriebe) eingeschränkt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Für die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV enthaltenen Ausnahmeregelungen besteht keine Notwendigkeit.

Angesichts der gerade im Zusammenhang mit den dort aufgeführten Produkten immer wieder von Seiten der Verbraucherverbände festgestellten „Mogelpackungen“ (Reduzierung des Packungsinhaltes bei Beibehaltung des Preises und der alten Verpackungsform) ist eine Grundpreisangabe vielmehr gerade notwendig. Nur durch deren Angabe ist sichergestellt, dass der Verbraucher auch wirklich, dem Sinn der Verordnung entsprechend, anhand einfacher Vergleiche eine fundierte Kaufentscheidung treffen kann.

Für Tee ist speziell noch zusätzlich anzumerken, dass nicht erkennbar ist, warum für Tee in „Normalpackungen“ eine Grundpreisangabe erforderlich ist, für Tee in Aufgussbeuteln aber gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV eine Grundpreisangabe entfallen soll.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2, 3 und 5 FertigpackungsV)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und 3 wird (weiter wie Vorlage).
- b) In Absatz 5 werden die Wörter

"DIN 6129 Teil 2; Ausgabe März 1979,"

ersetzt durch die Wörter

"den allgemein anerkannten Regeln der Technik".'

Begründung:

Die in § 3 Abs. 5 FertigpackungsV zitierte Norm DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979, ist durch Folgeausgabe vom Oktober 1999 ersetzt worden. Zur Vermeidung künftigen Änderungsbedarfs wird der starre Verweis auf die Normen durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 23 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für Reißverschlüsse gelten die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Anforderungen."

Als Folge ist

in dem Eingangssatz die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV zitierte Norm DIN 3419, Ausgabe August 1975, ist durch Folgeausgabe vom Mai 1985 ersetzt worden. Zur Vermeidung künftigen Änderungsbedarfs wird der starre Verweis auf die Normen durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt.

Die Änderung von § 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV erfordert eine Ergänzung der Präambel um die Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Eichgesetzes.